

Ster und der Varietetheater „Palast“, „Neue Scala“, ausgenommen diejenigen, die Lebensmittelkarte Gruppe 1 erhalten, Tanzsolisten und andere Kunstschaffende.

10. Rundfunk (das ganze Personal der Hauptverwaltung, Sendung und die führenden Techniker).

11. Andere selbständige Handwerker mit ihren ausgebildeten Gehilfen, die folgende Berufe ausüben: Fleischer, Bäcker, Klempner, Zimmerleute, Schuhmacher, Schneider, Näherinnen, Hutmacher, Glaser, Elektrotechniker, Mechaniker, Friseur, Uhrmacher und Optiker.

12. Straßenreiniger in dauernder Beschäftigung.

13. Briefträger im Außendienst.

14. Ärzte, die nicht unter Gruppe 1 fallen, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten, technische Assistenten von Ärzten, homöopathische Ärzte, Bakteriologen und deren Assistenten, Krankenschwestern, Hebammen, Masseur, Pharmazeuten und Sanitäter (ausgenommen Büroangestellte).

15. Geistliche, Offiziere der Heilsarmee (religiöser Abteilungen), Schullehrer, Unterrichtspersonal, das den Tag über in seitens der alliierten Besatzungsbehörden anerkannten Schulen und Universitäten beschäftigt ist. Bibliothekare in seitens der alliierten Besatzungsbehörden zugelassenen Staats- und Stadtbibliotheken.

16. Dolmetscher in deutschen Verwaltungen und städtischen Unternehmungen.

17. Journalisten, Berichterstatter einschl. Kamerareportere, die in Dauerbeschäftigung bei den Berliner Tageszeitungen stehen.

18. Sezierer und ihr Hilfspersonal, deren Arbeit vorwiegend aus Sezieren besteht (es bedarf monatlicher Bescheinigungen, daß dies ihre Hauptbeschäftigung ist).

19. Kranke in Krankenhäusern (für Diät Kranke darf innerhalb der Rationsgrenzen ein Austausch von Lebensmittelkarten stattfinden).

20; Schaffner und Kondukteure der Eisenbahn, Fahrer und Schaffner im Stadtverkehr und Kraftwagenfahrer,

21. Stadträte und Abteilungschefs der städtischen- und VBK-Verwaltungen.

22. Schutzpolizei (im Außendienst), Kriminal-, und Eisenbahnpolizei (nicht im Verwaltungsdienst).

23. Wachen, die nachts etwa 6 Stunden patrouillieren, verbunden mit besonders schwerer körperlicher Anstrengung.

Gruppe 3

Folgende Bevölkerungsgruppen sind berechtigt, Lebensmittelkarten der Gruppe 3 zu erhalten.

1. Alle arbeitenden Personen, die nicht in Gruppe 1 und 2 aufgeführt sind.

2. Hausfrauen, die keinem Beruf nachgehen, aber in ihrem Haushalt mindestens zwei Kinder unter 14 Jahren oder zwei und mehr arbeitsunfähige Personen versorgen, deren Arbeitsunfähigkeit durch vom Magistrat beglaubigte ärztliche Bescheinigungen bestätigt wird.

3. Hausdienstpersonal.

4. Arbeitende Inhaber von Handels- und Industrieunternehmen.

5. Studenten und Schüler in Gewerbeschulen.

6. Blinde Invaliden und Invaliden der Gruppe 4 (Arbeitsunfähige).

Gruppe 4

Die zum Empfang von Lebensmittelkarten der Gruppen 4 a, 4 b und 4 c berechtigten Personen sind in den Anordnungen Ref. Nr. BK/O (46) 65 vom 25. Januar 1941 und BK/O (46) 99 vom 25. Februar 1946 aufgeführt.

Gruppe 5

Die Personen, die nicht in Gruppen 1, 2, 3 oder 4 aufgeführt sind, haben das Recht, Lebensmittelkarten der Gruppe 5 zu empfangen.

II. Bekanntmachungen des Magistrats

Personalfragen und Verwaltung

Entnazifizierung

Die gemäß Anordnung Nr. 102 der Alliierten Kommandantur eingerichteten Entnazifizierungskommissionen für die Stadt Berlin werden demnächst ihre Tätigkeit beginnen. Der Sitz der Kommissionen ist Berlin C2, Klosterstr. 64, 2 Tr. (am U-Bahnhof Klosterstraße),

Zuständigkeit: 1. Die Allgemeine Kommission ist zuständig für alle Personen, die von einer Dienststelle des Magistrats, einem öffentlichen Betrieb, einer städtischen oder überwiegend städtischen Gesellschaft, einer früheren Staats- oder Reichsbehörde, einem Staats-

oder Reichsbetrieb oder Anstalt nach dem 18. Mai 1945 beschäftigt und später auf Grund von Entnazifizierungsanordnungen entlassen worden sind, sowie für Personen, die von einem privaten Unternehmen, dessen Geschäftsbereich mehr als einen Sektor Berlins umfaßt, »rf-Grund von Entnazifizierungsanordnungen entlassen worden sind oder ein solches Unternehmen nicht mehr weiterführen dürfen.

2. Die Ärztekommision ist zuständig für alle Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und das gesamte Krankenhauspersonal Berlins,